

**Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät  
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
(Fachhabilitationsordnung SLF)  
Vom 15. April 2013**

Aufgrund Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachhabilitationsordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzung für die Annahme
- § 3 Fachmentorat
- § 4 Dauer und Umfang der Habilitation
- § 5 Umhabilitation
- § 6 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät ergänzt die Allgemeine Habilitationsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Allgemeine Habilitationsordnung) vom 29. März 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S.4), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Allgemeine Habilitationsordnung hat Vorrang.

**§ 2**

**Voraussetzung für die Annahme**

(1) In der Regel wird die pädagogische Eignung durch erfolgreich durchgeführte Lehrveranstaltungen nachgewiesen.

(2) <sup>1</sup>In begründeten Einzelfällen kann auf den Nachweis der pädagogischen Eignung zum Zeitpunkt der Annahme verzichtet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall muss die pädagogische Eignung zum Zeitpunkt der Zwischenevaluation nachgewiesen werden.

(3) Wird die Lehrbefähigung in einer Fachdidaktik angestrebt, sind in der Regel das Zweite Staatsexamen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in schulischen oder außerschulischen pädagogischen Kontexten, z.B. in der Erwachsenenbildung, Voraussetzung für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand.

**§ 3**

**Fachmentorat**

(1) <sup>1</sup>Wenigstens zwei Mitglieder des Fachmentorats sollen das Fach vertreten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, wobei einer oder eine davon an einer auswärtigen Universität Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein soll; ein Mitglied kann als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin ein anderes Fach vertreten als das Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. <sup>2</sup>Die Mehrheit der Mitglieder des Fachmentorats soll der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder des

Fachmentorats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät angehören muss.

(2) <sup>1</sup>Kommt es im Verlauf eines Habilitationsverfahrens zu Divergenzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen Mitgliedern des Fachmentorats und dem Habilitanden oder der Habilitandin so belasten, dass eine Fortführung des Mentorats unzumutbar erscheint, so kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung des Mentorats neu bestimmen. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 5 der Allgemeinen Habilitationsordnung gilt entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Dauer und Umfang der Habilitation**

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsarbeit soll in Deutsch abgefasst werden, kann aber mit Zustimmung des Fachmentorats auch in einer für den dargestellten Forschungsgegenstand oder die angestrebte Lehrbefähigung einschlägigen Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Einer Habilitationsarbeit, die nicht in deutscher Sprache angefertigt wurde, ist ein ausführliches Resümee in deutscher Sprache anzufügen.

(2) <sup>1</sup>Einer Vielzahl von Fachpublikationen kann das einer Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Gewicht nur zuerkannt werden, wenn das Publikationsdatum dieser Schriften nach der Dissertation liegt und die Gesamtheit der Publikationen eine thematisch geschlossene Forschungsarbeit ergibt, die einer umfänglichen Monographie entspricht. <sup>2</sup>Die Zusammenstellung der Forschungsarbeiten ist, mit einer problemorientierten Einleitung versehen, für das Verfahren in entsprechender Anordnung einzureichen.

#### **§ 5**

#### **Umhabilitation**

Der Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

#### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Fachhabilitationsordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt vom 28. März 1985 (KMBl II 1985 S. 150), geändert durch Satzung vom 24. Januar 2003 (KWMBI II 2003 S. 1766), vorbehaltlich der Übergangbestimmungen des § 13 der Allgemeinen Habilitationsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 23. Januar 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 12. April 2013 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. März 2013; Az.: E 3-H6214.4.5/6/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 15. April 2013

Prof. Dr. Richard Schenk OP  
Präsident

Diese Ordnung wurde am 15. April 2013 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. April 2013.